

## 1 AZR 198/08 - Altersdifferenzierung in Sozialplänen

Es entspricht einem allgemeinen sozialpolitischen Interesse, dass Sozialpläne danach unterscheiden können, welche wirtschaftlichen Nachteile den Arbeitnehmern drohen, die durch eine Betriebsänderung ihren [Arbeitsplatz verlieren](#). Diese Nachteile können mit steigendem Lebensalter zunächst zunehmen, weil damit die Gefahr längerer Arbeitslosigkeit typischerweise wächst, und können geringer sein, wenn [Arbeitnehmer](#) nach dem Bezug von Arbeitslosengeld in der Lage sind, Altersrente in Anspruch zu nehmen.

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gab daher der Klage eines Arbeitnehmers statt, der eine [Abfindung](#) nach einer Sozialplanregelung beanspruchte, die für „bis zu 59-jährige“ [Arbeitnehmer](#) eine von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängige [Abfindung](#) vorsieht. Eine solche Berechnungsformel ist nach § 10 Satz 3 Nr. 6 [AGG](#) gerechtfertigt. Auch die in dem Sozialplan weiter vorgesehene Differenzierung, nach der über 59 Jahre alte [Arbeitnehmer](#) gemäß einer anderen Berechnungsformel nur einen Anspruch auf eine geringere [Abfindung](#) haben, ist zulässig und führt nicht zur Unwirksamkeit des Sozialplans. Die mit einem solchen Systemwechsel verbundene Ungleichbehandlung älterer [Arbeitnehmer](#) ist ebenfalls durch § 10 Satz 3 Nr. 6 [AGG](#) gedeckt. Sie beruht auf der nicht zu beanstandenden Beurteilung der Betriebsparteien, dass rentennahe Jahrgänge durch den Verlust des Arbeitsplatzes regelmäßig geringere Nachteile erleiden als jüngere [Arbeitnehmer](#).

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 26. Mai 2009 - [1 AZR 198/08](#) - PM BAG 50/09